

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1965

Geschäftszahl

1421/64

Rechtssatz

Aus der Natur des Wald- und Wiesengürtels ergibt sich, daß das Gebiet, das diese Widmung aufweist, grundsätzlich so zu belassen ist, wie es in seiner natürlichen Beschaffenheit besteht. Bedeutet die Widmung aber, weil der Zustand in der Natur ihr nicht entspricht, ein Programm, wurde nämlich durch die Anlage von Lehmgruben ein Eingriff vorgenommen, dessen Folgen erst beseitigt werden müssen, um die der Widmung entsprechende Gestaltung des Gebietes zu ermöglichen, dann kann, wenn die Wiederauffüllung der Gruben vorgesehen ist, nicht davon gesprochen werden, daß durch den Vorgang der Wiederauffüllung die künftige Verwendung der Flächen nach dem Flächenwidmungsplan ausgeschlossen oder wesentlich erschwert wird und kann es dabei auf die bei der Anschüttung verwendeten Materialien nicht ankommen.